

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde

Meinerdingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinerdingen hat der Kirchenvorstand am 06. Juni 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen [*mit Änderungen und Ergänzungen vom 10.05.2010, 16.08.2010, 07.03.2011 und vom 24.03.2014*]:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Für eine zweite Zahlungserinnerung (Mahnung) wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € im Einzelfall erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten:

a) für Personen über 5 Jahre	- für 30 Jahre	590,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren	- für 25 Jahre	325,00 €

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	780,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle	26,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	780,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle	26,00 €

4. Urnenrasenreihengrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	750,00 €
-----------------	-----------------	----------

5. Rasenreihengrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	1.900,00 €
-----------------	-----------------	------------

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b) und 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10.05.2010 hinzugefügt:[Anfang]

7. Urnenreihengrabstätte in der Ruhegemeinschaft:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	300,00 €
-----------------	-----------------	----------

10.05.2010 hinzugefügt:[Ende]

16.08.2010 hinzugefügt:[Anfang]

8. Urnenreihengrabstätte im Friedpark (Größe 0,80 x 0,80 m):

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	1.900,00 €
In der Summe sind enthalten: Nutzungsrecht + Pflegekosten für 30 Jahre Ruhezeit.)		

9. Urnenwahlgrabstätte im Friedpark (Größe 1,00 x 1,00 m):

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle	2.500,00 €
In der Summe sind enthalten: Nutzungsrecht + Pflegekosten für 30 Jahre Ruhezeit.)		

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Pflegekostenanteil		
- je Jahr und Grabstelle		83,00 €

16.08.2010 hinzugefügt:[Ende]

07.03.2011 hinzugefügt:[Anfang]

10. Urnenpartnergrabstätte in der Ruhegemeinschaft

- | | | |
|------------------------------------|--|----------|
| a) für 30 Jahre | - je Grabstätte -2-stellig
(je Grabstelle 300,00 €) | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle | 10,00 € |

11. Rasenwahlgrabstätte:

- | | | |
|-----------------|--|------------|
| a) für 30 Jahre | - je Grabstätte -2-stellig
(je Grabstelle 1.900,00 €) | 3.800,00 € |
|-----------------|--|------------|

Incl. Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde ca. 6 Wochen nach der Bestattung sowie Pflege des Rasens bis zum Ablauf der Nutzungszeit

- | | | |
|------------------------------------|-----------------|---------|
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | - je Grabstelle | 63,00 € |
|------------------------------------|-----------------|---------|

07.03.2011 hinzugefügt:[Ende]

24.03.2014 hinzugefügt:[Anfang]

12. Wunschgrab „Kleiner Garten“

Gebühr beinhaltet Verleihung Nutzungsrecht, Rasenpflege, Wiederauffüllung bei Grababsackungen

- | | | |
|---|-------------------------|------------|
| a) Einzelgrabstätte für 30 Jahre | - einstellig | 2.406,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Einzelgrabstätte | | 80,20 € |
| c) Doppelgrabstätte für 30 Jahre | -zweistellig | 4.350,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Doppelgrabstätte | | 145,00 € |
| e) für jede weitere Stelle für 30 Jahre zuzüglich zu c) | | |
| | -ab 3. Stelle je Stelle | 1.944,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung ab 3-stelligen Grabstätten zzgl. zu d) | | |
| | -ab 3. Stelle je Stelle | 64,80 € |

24.03.2014 hinzugefügt:[Ende]

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|----------------------|----------|
| - je Bestattungsfall | 250,00 € |
|----------------------|----------|

2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

- | | |
|----------|---------|
| - je Tag | 50,00 € |
|----------|---------|

07.03.2011 geändert:[Anfang]

III. Gebühren für die Beisetzung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €
- b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 320,00 €

2. für eine Urnenbestattung 100,00 €

07.03.2011 geändert:[Ende]

IV. Gebühren für Umbettungen werden nach aufgewendeten Kosten erhoben

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung und für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 70,00 €
- b) Rasengrabplatten 45,00 €

VI. Pflegegebühren

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstelle, d.h. vor Ablauf der Ruhefrist, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € je Jahr und Grabstelle für den nötigen Pflegeaufwand erhoben.

16.08.2010 hinzugefügt:[Anfang]

VII. Gedenktafel für Urnengrabstätten im Friedpark

Gebühr für die Anschaffung einer Gedenktafel mit Kostenanteil am Gemeinschaftsgrabstein für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Friedpark – je Bestattungsfall: 280,00 €

16.08.2010 hinzugefügt:[Ende]

24.03.2014 hinzugefügt:[Anfang]

VIII. Herrichtung des Wunschgrabes „Kleiner Garten“

1. Gebühr für die Grabvorbereitung: Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde ca. 6 Wochen nach der Bestattung sowie Auftragen von Mutterboden, Bodenverbesserungsmaßnahmen durchführen und Rasen einsäen)

- a) für eine Einzelgrabstätte 244,00 €
- b) für eine Doppelgrabstätte 350,00 €
- c) für Grabstätten ab 3 Stellen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. Gebühr für die Erstanlage der Einfassungen zum Grabbeet und zum Weg (Rasenkante)

- a) für eine Einzelgrabstätte in Granit, grau 150,00 €

b) für eine Doppelgrabstätte in Granit, grau 200,00 €

c) für Grabstätten ab 3 Stellen bzw. bei der Verwendung eines anderen Materials bzw. abweichender Ausführung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Gebühren für Arbeiten, die mit der Wiederherstellung des Wunschgrabes „Kleiner Garten“ nach erneuter Belegung oder für Arbeiten, die mit der Umwandlung von Grabstätten verbunden sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

IX. Pflegegebühr für das Wunschgrab „Kleiner Garten“ bei bestehendem Nutzungsrecht

Gebühr beinhaltet die Rasenpflege und Wiederauffüllung bei Grababsackungen

a) für jedes Jahr der Pflege einer Einzelgrabstätte 54,19 €

b) für jedes Jahr der Pflege einer Doppelgrabstätte 93,38 €

c) für jedes Jahr der Pflege jeder weiteren Grabstelle zzgl. zu b) 39,19 €

24.03.2014 hinzugefügt:[Ende]

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Meinerdingen, den 06. Juni 2005

Der Kirchenvorstand

gez. Vorsitzender

gez. Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 29. Juni 2005

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Vorsitzender

gez. Kirchenkreisvorsteher